



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Einwohnergemeindeversammlung vom 3. April 2017

RRB Nr. 2018-411 vom 20. März 2018

Information zum Reglements Inhalt

<p>Linke Spalte</p> <p>Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich</p> <p>Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.</p> <p><u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u></p>	<p>Rechte Spalte</p> <p>Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich</p> <p>Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</p>
--	---

Beispiel



§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Beispiel



Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

S+R/EB

S:\Projekte\Frenkendorf\23026_ZVL\02_Reglemente\23026_Reg01_ZR Landschaft_RRB_20_03_2018.docx

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer:

23.026

Verfasser:

EB

Stand:

RRB

Datum:

16.05.2018

Kontrolle / Freigabe:

in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung /Kern- und Begleitgruppen

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
FrSV	Eidg. Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GschV	Gewässerschutzverordnung Bund vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LZE	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
VBBö	Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998
WBV	Eidg. Wasserbauverordnung vom 2. November 1994
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Frenkendorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erlass	1
B. Einleitung	1
§ 1 Zweck / Ziele.....	1
§ 2 Bestandteile	1
§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung.....	2
C. Gebiets- und Zoneneinteilung	2
§ 4 Gliederung	2
D. Nutzungszonen	2
D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen	2
§ 5 Bauten und Anlagen / Einpassung / Einfriedigungen	2
§ 6 Naturgefahren.....	3
§ 7 Bestandesgarantie.....	3
D.2 Nutzungszonen	3
§ 8 Landwirtschaftszone	3
§ 9 Waldareal.....	4
§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	4
§ 11 Spezialzone "Häckselplatz"	5
§ 12 Spezialzone "Robinson-Spielplatz"	5
§ 13 Spezialzone "Eben-Ezer"	6
§ 14 Spezialzone "Schönenberg"	7
§ 15 Spezialzone Sammelparkplätze	7
E. Überlagernde Schutzzonen / Schutzobjekte / Landschaftsaufwertung	8
§ 16 Grundsatz / Vereinbarung / Landschaftsaufwertung	8
§ 17 Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte	9
§ 18 Landschaftsschutzzone	10
§ 19 Streuobst-Schutzzone	10
§ 20 Uferschutzzonen	11
§ 21 Kulturschutz-Einzelobjekte	11
§ 22 Archäologische Schutzzonen	12
§ 23 Aussichtsschutz / Aussichtspunkt	12
F. Schlussbestimmungen	12
§ 24 Vollzug	12
§ 25 Ausnahmen.....	13
§ 26 Beiträge, Abgeltungen	13
§ 27 Strafen / Wiederherstellung	13
§ 28 Aufhebung früherer Beschlüsse	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14
G. Beschlüsse	15
Anhang 1: Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte und Uferschutzzonen (grundeigentumsverbindlich)	
Anhang 2: Kulturschutz Einzelobjekte, Archäologische Schutzzonen / Archäologische Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte (grundeigentumsverbindlich)	

A. ERLASS

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 und auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 und der dazugehörigen Verordnung (RBV) vom 27. Oktober 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Frenkendorf das nachfolgende Zonenreglement Landschaft. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Landschaft die Zonenvorschriften Landschaft.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vorersten Seite des Reglements aufgeführt.

§ 18 RBG Erlass, § 31 RBG Verfahren

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck / Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele, einer zweckmässigen Raumordnung und übergeordneter Rahmenbedingungen. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

*Grundlagen:
Art.3 RPG, § 3 RBG,
§ 9 NLG, rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen sowie § 9 RBG Kantonaler Richtplan u.a.*

² Ziele

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Haushälterische Nutzung des Bodens, Erhaltung der offenen Landschaft.
- Sicherung genügender Flächen geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Schutz und Entwicklung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensbeziehungen.
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in all seinen Funktionen.
- Schutz der erhaltenswerten Bauten und der historischen Objekte.
- Erhaltung des charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für Naherholung und Freizeit.

§ 2 Bestandteile

¹ Grundeigentumsverbindliche Bestandteile Zonenvorschriften Landschaft

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft inkl.
- Anhang 1: Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte und Uferschutzzonen
- Anhang 2: Kulturschutz Einzelobjekte, Archäologische Schutzzonen / Archäologische Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Planinhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen oder verweisen auf beige stellte Dokumente (z.B. Naturinventar). Diese unterstehen nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18, Abs. 5 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung ist in Nutzungszonen gegliedert, denen Schutzzonen und Schutzobjekte überlagert sind.

¹ **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 8 ZRL)
- Waldareal (§ 9 ZRL)
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (§ 10 ZRL)
- Spezialzonen (§ 11 - 15 ZRL)

² **Überlagernde Schutzzonen und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§ 17 – 23 ZRL).

Siehe Zonenplan Landschaft

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone
> Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG
- Spezialzonen: § 28 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. NUTZUNGSZONEN

D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

Die Vorschriften unter D.1 gelten für sämtliche Nutzungszonen (§§ 8 - 15)

§ 5 Bauten und Anlagen / Einpassung / Einfriedigungen

¹ **Gebäudegruppen**

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Im Sinne von Art. 16 RPG

² **Bewilligung / Einpassung**

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Ortsbild eingepasst werden. Exponierte Standorte sind zu vermeiden.

Rechtsgrundlage:

Art. 16a, 24 RPG, § 15 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV (Unterlagen Baugesuch)

Solaranlagen sind zugelassen gestützt auf Art. 18a RPG.

- Bei der Umgebungsgestaltung sowie baulichen Veränderungen sind die Aspekte des ökologischen Ausgleichs zu beachten. Es ist eine möglichst naturnahe Gestaltung anzustreben. Die Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefestigungen sollen grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.
- Es wird empfohlen den Gemeinderat in der Phase der Vorprojektierung zu orientieren.
- Neue Hartbeläge sind nicht zulässig, ausgenommen dem allgemeinen Verkehr dienende Flächen sowie für nachweislich betriebsnotwendige Areale. Bestehende Hartbeläge können belassen und erneuert werden.

3 Einfriedigungen

Einzäunungen / Einfriedigungen müssen für Kleintiere passierbar sein.

Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) und, je nach Ausführung, auch Einzäunungen/Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig (das kantonale Bauinspektorat gibt entsprechend Auskunft).

Grünhecken, sind keine baulichen Anlagen und somit nicht bewilligungspflichtig.

Es wird den Grundeigentümern und Bewirtschaftern empfohlen, Absichten über bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium (Vorstellungen, Skizzen, Entwürfe) beim kantonalen Bauinspektorat vorabzuklären.

Siehe Information BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft) "Weidezäune – sicher und zweckmässig". <http://shop.bul.ch/d/information/weidezaeune.htm>

§ 6 Naturgefahren

Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen.

Es wird empfohlen, bei Bauprojekten und der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls die Naturgefahrenkarte zu konsultieren.

§ 7 Bestandesgarantie

Für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gemäss übergeordnetem Recht.

Rechtsgrundlage: § 115 RBG, Art. 24 ff RPG, Art. 41, 42 RPV

Ohne Bewilligung erstellte Bauten und Anlagen sind zu entfernen.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

D.2 Nutzungszonen

§ 8 Landwirtschaftszone

1 Zonendefinition

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

2 Nutzungsarten

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Rechtsgrundlage: Art. 16 ff RPG, § 19 RBG

Überlagernde Fruchtfolgeflächen (FFF) stützen sich auf übergeordnete eidgenössische Grundlagen und Gesetzesbestimmungen (Art. 26 ff RPV orientierende Darstellung FFF im Zonenplan Landschaft).

Zonenkonforme Bauten und Anlagen Art. 16 RPG, Art. 34 RPV

Rechtsgrundlage Lärm-Empfindlichkeitsstufen: Art. 43 LSV

3 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 9 Waldareal

1 Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

*Rechtsgrundlage:
Art. 18 RPG, § 19 RBG, WaG, KWaG. Sofern keine statischen Waldgrenzen festgelegt werden, gilt der dynamische Waldbegriff.*

2 Funktion

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte (z.B. Waldrandpflegekonzept).

3 Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer Strauchschicht aus standortheimischen Arten anzustreben und zu erhalten.

WEP "Schauenburg-Hard-Birs-eck 2010 - 2025", RRB Nr. 1311 vom 21. September 2010.

4 Wald mit überlagernder Schutzzone

Ist Waldareal mit einer Naturschutzzone, mit Schutzobjekten überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Die Umsetzung von gestuften Waldrändern, d.h. deren etappenweise Aufwertung und Pflege ist in einem Waldrandkonzept aufzuzeigen.

Vgl. Anhang 1 "Schutzzone / Schutzobjekte"

5 Klettern in Wald-Naturschutzonen

Zum Schutz von arten- und strukturreichen Lebensräumen und speziellen Standortverhältnissen (Felswände, Felsköpfe, Kalkschuttfuren) gilt in den Naturschutzonen grundsätzlich ein Kletterverbot. Klettern ist nur in den signalisierten Sektoren zulässig.

Allfällige Anordnungen werden durch die zuständigen Behörden getroffen bzw. durch entsprechende Verfügungen durchgesetzt.

Siehe dazu auch Anhang 1, Objekte G9 und G13.

§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1 Zonendefinition

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

*Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG*

2 Nutzungszweck

Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten, insbesondere Einpassung und Umgebungsgestaltung gemäss § 5 ZRL.

3 Lärm-Empfindlichkeitsstufe öW+A-Zone

Nr. 1	Werkhof Bürgergemeinde	LES III
Nr. 2	Ozon-Anlage	LES III
Nr. 3	Reservoir	LES III

§ 11 Spezialzone "Häckselplatz"

1 Zweckbestimmung

Die Spezialzone ist für den Betrieb eines kommunalen Häckselplatzes bestimmt.

2 Nutzung / Allgemeine Bestimmungen

Die Zone dient der vorübergehenden Lagerung von unverarbeitetem Astmaterial aus öffentlichen und privaten Grünanlagen und Gärten sowie dessen periodischen Verarbeitung zu Häckselgut.

Weiter sind eine Kleinbaute von max. 10 m² Grundfläche und einer max. Gebäudehöhe von 2.5 m sowie Einrichtungen für den Häckseldienst zugelassen.

3 Umgebungsgestaltung

Der Häckselplatz ist mit einem Mergelbelag zu versehen. Die Anlage ist mit einer Schutzbepflanzung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen abzugrenzen.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzonen "Häckselplatz" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES III.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

§ 12 Spezialzone "Robinson-Spielplatz"

1 Zweckbestimmung

Die Zone dient dem Betrieb eines Robinson-Spielplatzes.

2 Nutzung / Einpassung

In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die für den Betrieb des Robinson-Spielplatzes erforderlich sind. Namentlich erlaubt sind:

- Zweckmässige Nutzung und Unterhalt sowie zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten sowie deren Ersatz in vergleichbarer Grösse.
- Einrichtungen für den Spielplatzbetrieb
- Bauten für Kleintiere, die im Rahmen der Freizeitbeschäftigung gehalten werden

Die zulässigen Bauten haben sich in jeder Beziehung harmonisch in das Landschaftsbild einzufügen.

3 Bauliche Nutzung

Das max. Bebauungsmass beträgt 280 m² Gebäudegrundfläche. Fahrnisbauten für die Haltung von Kleintieren werden dabei nicht mitgerechnet.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzone "Robinson-Spielplatz" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES III.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 101 RBG (Sicherheit, Schutz der Gesundheit und Umweltschutz)

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten, insbesondere Einpassung und Umgebungsgestaltung gemäss § 5 ZRL.

Bestehende Gebäudegrundfläche inkl. Unterstand Stand August 2015 = 232 m²:

- Geb. Nr. 47 Schopf (31 m²)
- Geb. Nr. 49 Spiel- und Verwaltungsgebäude (93 m²)
- Geb. Nr. 49a Robihaus (24 m²)
- Geb. Nr. 51 Schopf (43 m²)
- Unterstand nördl. Geb. Nr. 51 (41 m²)

Erweiterungsmöglichkeit: 48 m² Grundfläche

§ 13 Spezialzone "Eben-Ezer"

1 Zweckbestimmung

Diese Zone dient für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Ferien-, Erholungs- und Alters-, und Pflegeheims "Eben-Ezer".

2 Nutzung

Diese Spezialzone ist in drei Teilzonenareale mit unterschiedlichen Nutzungen unterteilt:

- | | |
|------------|--|
| Teilzone A | Ferien-, Erholungs-, Alters- und Pflegeheim; |
| Teilzone B | Personalhaus; |
| Teilzone C | Landschaftspflege mit Wohn- und Betriebsgebäude für Hausgärtnerei und Kleintierhaltung |

Neu- und Erweiterungsbauten sowie Anlagen und Einrichtungen dürfen nur nach Massgabe der Vorschriften von § 5 (Bauten und Anlagen/ Einpassung / Einfriedigungen) erstellt werden.

Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zulässig.

3 Bauliche Massnahmen

Teilzone A: Ferien-, Erholungs-, Alters- und Pflegeheim mit höchstens 65 Betten

1. Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude (inkl. Autoeinstellhalle) mit 1'757 m² Grundfläche;
2. Neubau und Erweiterung
 - a) Neubau und Erweiterung höchstens zweigeschossig und mit maximal 270 m² überbauter Fläche, Flach- oder Satteldach.
 - b) Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Begehbare und der Energiegewinnung dienende Dachbereiche können von der Begrünung ausgenommen werden.
 - c) Maximal 44 Parkplätze im Aussenbereich. Das Parkplatzareal ist durch ortsübliche Hecken und hochstämmige Bäume in die Landschaft einzugliedern. Die Anlage muss mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen werden. Zusätzliche Parkplätze sind in einer unterirdischen Autoeinstellhalle anzulegen.

Teilzone B Personalhaus (nur für das notwendige Personal)

1. Aus- und Umbau des bestehenden Gebäudes "Bethel" mit 210 m² Grundfläche;
2. Neubau und Erweiterung, architektonisch zum bestehenden Gebäude "Bethel" passend, eingeschossig und mit maximal 25 m² überbauter Fläche, Flach- oder Satteldach.

Teilzone C Landschaftspflege mit Wohn- und Betriebsgebäude für Hausgärtnerei und Kleintierhaltung

1. Aus- und Umbau des bestehenden Gebäudes mit 361 m² Grundfläche;
2. Neubau und Erweiterung höchstens zweigeschossig und mit maximal 80 m² überbauter Fläche, Flach- oder Satteldach.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Der Kanton ist zuständig für die Bewilligung von Bauten und Anlagen.

Bestehende Gebäudegrundfläche Teilzone A, Stand August 2015 = 1'757 m²:

- Geb. Nr. 50 inkl. Autoeinstellhalle = 1'710 m²
- Geb. Nr. 50d (37 m²)
- Geb. Nr. 50f (10 m²)

Bilanzierung künftig zusätzlich überbaubare Fläche gem. RRB Nr. 1436 vom 13. Oktober 2009:

➤ Bebaubare Fläche = 1'980 m²

Gebäude Nr. 50:

Best. vor 2009: 743 m²
 Erweiterung realisiert: 967 m²
 = Total neue Gebäudegrundfläche 2015 Geb. Nr. 50:
1'710 m²

➤ Restfläche bebaubar:
 1'980 m² - 1'710 m² = 270 m²

Bestehende Gebäudegrundfläche Teilzone B, Stand August 2015 = 210 m²:

- Geb. Nr. 52 (210 m²)

Bestehende Gebäudegrundfläche Teilzone C, Stand August 2015 = 361 m²:

- Geb. Nr. 50c (361 m²)

4 Baumbestand, Umgebung

Der heutige Baumbestand ist sorgfältig zu pflegen und zu erhalten. Die Grünflächen sind mit ortsüblicher, standortgerechter Vegetation zu gestalten.

Die Umgebung der Neu- und Anbauten soll den ländlichen Charakter beibehalten. Der Neu- bzw. Anbau ist durch hochstämmige Bäume und Gehölze in die Landschaft einzugliedern.

Erhaltungs- und Bestandesmassnahmen sind in einem Pflegeplan zu regeln.

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten, insbesondere Einpassung und Umgebungsgestaltung gemäss § 5 ZRL.

5 Terrainveränderungen

Auffüllungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2.0 m zulässig.

6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Spezialzone "Eben-Ezer" gilt für die Teilzonen A und B die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung. Für die Teilzone C gilt LES III.

§ 14 Spezialzone "Schönenberg"

Von der Revision Landschaftsplanung ausgenommen. Behandlung in einem separaten Verfahren.

Die künftig geltenden Zonenbestimmungen werden in einem Nachführungsreglement aufgeführt.

§ 15 Spezialzone Sammelparkplätze

1 Zweckbestimmung

Diese Zone dient der Bereitstellung von Parkplätzen für den Ausflugsverkehr.

Rechtsgrundlage § 28 RBG

2 Nutzung

Zulässig sind nur die für Parkplätze notwendigen baulichen Massnahmen. Die Parkplätze sind durch ortsübliche und standortheimische hochstämmige Bäume in die Landschaft einzugliedern.

3 Erweiterung

Neue Parkieranlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden und dürfen das Landschaftsbild sowie die Ziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzone "Sammelparkplätze" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES III.

E. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE / LANDSCHAFTSAUFWERTUNG

§ 16 Grundsatz / Vereinbarung / Landschaftsaufwertung

¹ Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

² Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen

Für ökologisch bedeutsame Objekte sollen Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen bzw. den BewirtschafterInnen getroffen werden, die sich auf Pflegepläne abstützen.

Mindestinhalte für Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung bzw. Pflegepläne sind:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutz- und Entwicklungsziele, mögliche Gefahren
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Allfällige Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge
- Allfällige Unterstützungsmassnahmen
- Gegenseitige Unterzeichnung Gemeinde und Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

³ Landschaftsaufwertung

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen;
- die Vernetzung von Lebensräumen;
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen / Hecken.

Der Gemeinderat kann, gestützt auf § 26 (Beiträge / Abgeltung) Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten. Diese sind mit einer Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung bzw. Pflegepläne gemäss Abs. 2 zu regeln. Es sind entsprechende Anträge an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Erfolgskontrolle

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung durch Naturschutz-Fachleute periodisch zu überprüfen. Zur Erreichung der Schutzziele sind die Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Pflegepläne gegebenenfalls anzupassen.

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

Die BewirtschafterInnen, sofern nicht Grundeigentümer sind in den Prozess miteinzubeziehen.

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen sollen, wenn möglich, mit dem Kanton (Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain) abgeschlossen werden (Biodiversitätsförderflächen).

Pflegepläne werden durch den Gemeinderat erlassen (§ 24 Abs. 2 ZRL).

Bei erforderlichen Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf § 31 RBG, zu beachten.

In der Regel werden Bestandsaufnahmen alle zehn Jahre durchgeführt.

§ 17 Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte

1 Zweck der Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und –elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2 Allgemeine Schutzvorschriften

In den Naturschutzzonen und an Naturschutz Einzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche den Schutzziele zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Objekte in ihrem Bestand zu gefährden bzw. in ihrem ökologischen Wert oder Wirkung zu beeinträchtigen.

Nicht zulässig sind insbesondere Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze, Materialablagerungen sowie standortfremde Bepflanzungen. Ausgenommen sind begründete Massnahmen, die direkt den Schutzziele dienen.

Die Bewirtschaftung hat extensiv ohne Anwendung von Hilfsstoffen (Bioziden) zu erfolgen. Es sind Flora und Fauna schonende Maschinen zu verwenden.

3 Anhang 1 (grundeigentumsverbindlich)

Der grundeigentumsverbindlichen Anhang 1 enthält die vegetationstypischen Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für:

- Magerwiesen und Magerweiden (A..)
- Feuchtwiesen und Quellfluren (B..)
- Waldrand, bestockte Flächen (waldartig) mit Krautsäumen (C..)
- Hecken und Feldgehölze (E..)
- Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihe (F..)
- Naturschutzzonen im Waldareal (G..)
- Ufervegetation entlang Gewässer (H..) - (Uferschutzzonen gemäss § 20 ZRL)
- Geologische Objekte (J..)
- Besondere Oberflächenformen (K..)

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Für die Erreichung der Schutzziele passt der Grundeigentümer die notwendige Nutzung entsprechend an. BewirtschaftenInnen geschützter Objekte haben Anspruch auf Abgeltung (Art. 18c NHG Bund).

§ 13 NLG (generelle Verbote)

Auf die Verwendung von Mähauflerern ist zu verzichten.

Die Gemeinde stellt mittels Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung bzw. Pflegepläne sicher, dass der Stellenwert des Naturobjektes erhalten bleibt bzw. die notwendige Aufwertung erfolgt (siehe § 16 Abs.2 ZRL).

Altreligiöser Vegetationstyp D wird neu in Typ A integriert.

§ 18 Landschaftsschutzzone

1 Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzonen

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

Sie dient zudem der Erhaltung von weit gehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung und dem Schutz der Bodenqualität.

Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortheimischer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

Innerhalb des vorgenannten Rahmens sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung angemessen zu berücksichtigen.

2 Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone

Innerhalb der Landschaftsschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzonen sind, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

Ergänzende Bestimmungen:

- Flächen mit Streuobstbau sind zu erhalten und zu fördern. Traditionell heimische Sorten sind im Speziellen zu fördern. Der Gemeinderat kann den vielfältigen Obstbau traditionell heimischer Sorten fördern.
- In das Landschaftsbild eingepasste Obstanlagen und temporäre bzw. saisonal befestigte Schutzeinrichtungen für Kulturen sind erlaubt.
- Einfriedigungen sind als Weid- und Wildschutzzäune zugelassen.

*Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV sowie kantonaler
Richtplan*

*Landwirtschaftszone Art. 16
RPG und zonenkonforme Bau-
ten und Anlagen in der Land-
wirtschaft Art. 16a ff RPG.*

*Bewilligungen für neue landwirt-
schaftliche Bauten können als
Ausnahme und durch Prüfung
des Einzelfalles durch die kant.
Baubewilligungsbehörde allen-
falls erteilt werden, wenn der
Zweck der Baute oder Anlage
einen Standort ausserhalb der
Bauzonen erfordert (gesetzli-
che Grundlage Art. 16, 24
RPG). Sie müssen den Schutz-
zielen dienen bzw. mit diesen
vereinbar sein.*

*Intensiv-Obstanlagen sind in der
Landschaftsschutzzone zu ver-
meiden.*

§ 19 Streuobst-Schutzzone

1 Schutzziele / Bedeutung Streuobst-Schutzzone

Diese Zone dient der Erhaltung und Förderung des ökologisch und für das Landschaftsbild wertvollen Streuobstbaues sowie zur Sicherstellung der Lebensräume von bedrohten Tierarten.

2 Schutzvorschriften / Entwicklungsstrategie / Hilfsstoffe

In dieser Zone hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell einheimischen Sorten Vorrang. Müssen Bäume entfernt werden, so ist Ersatz durch hochstämmige Jungbäume, wahlweise auch Feldbäume, zu schaffen. Es ist auf eine Arten- und Sortenvielfalt zu achten. Im Bereich der Streuobst-Schutzzone sollen pro Hektar ca. 20 bis 30 Bäume stehen. Es ist eine Extensivierung der Wiesen (Unternutzung) anzustreben.

Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig.

Die Streuobst-Schutzzone ist im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen. Diese müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

3 Baumkataster

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über den Baumbestand.

*Die Nachführung des Baumka-
tasters soll in der Regel alle 5
Jahre erfolgen*

§ 20 Uferschutzzonen

1 Schutzziel / Zweck

Die Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung sowie zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie ist Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

2 Allgemeine Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Fachgerechte Pflegemassnahmen sind zulässig und erwünscht. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das vollständige Entfernen von bestehenden Ufergehölzen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden);
- standortfremde Bepflanzungen.

3 Anhang 1 (grundeigentumsverbindlich)

Anhang 1 enthält detaillierte Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für die Uferbereiche.

4 Standortgerechte Ufervegetation

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern.

Rechtsgrundlage:

§ 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 GSchG (inkl. GschV), Art. 21 NHG.

Anmerkung: Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Ausscheidung von Gewässerräumen in einem kantonalen Nutzungsplan, § 12a RBG) gelten die Übergangsbestimmung der eidg. GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum. Sofern die Bestimmungen der Uferschutzzonen nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

Pflanzenschutzmittel sind im Nahbereich der Gewässer aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.

- DZV Anhang 1, Kap. 9)

- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6

Standortgerechte Ufervegetation / Bewirtschaftungsformen gemäss GschV Art. 41c, Abs. 4: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide etc. Siehe auch DZV Anhang 4 sowie Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2009.

§ 21 Kulturschutz-Einzelobjekte

1 Zweck / Schutzziel

Die Kulturschutz-Einzelobjekte mit ihrer besonderen kulturhistorischen und ästhetischen Bedeutung sind, samt ihrer Umgebung zu erhalten. Schutzziel ist die substantielle Erhaltung und der fachgerechte Unterhalt in ihrem typischen Charakter.

2 Schutzziel / Schutzvorschriften

An den geschützten Objekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

3 Anhang 2 (grundeigentumsverbindlich)

Im Anhang 2 sind die Kulturschutz-Einzelobjekte aufgeführt.

Rechtsgrundlage: § 2 DHG

Es wird empfohlen bei baulichen Veränderungen, Restaurationen die kantonale Fachstelle (Bauinspektorat bzw. kantonale Denkmalpflege) frühzeitig zu kontaktieren.

§ 22 Archäologische Schutzzonen

1 Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

2 Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten. Daneben dienen sie der zum Schutz der Geschichtszeugnisse notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung. Mit der Ausscheidung der überlagerten archäologischen Schutzzonen soll die Erforschung und soweit möglich, die Erhaltung der darin vorhandenen archäologischen Objekte sichergestellt werden.

3 Anhang 2 (grundeigentumsverbindlich)

Im Anhang 2 sind die archäologischen Schutzzonen und Schutzobjekte aufgeführt.

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV und ArchVo

ArchG § 5, ArchVo § 3: Eingriffe, die zu Gefährdungen archäologischer Substanz führen, bedürfen einer Archäologiebewilligung. Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

ArchG § 13: Die kant. Fachstelle kann bei Bauvorhaben im Rahmen einer Baueinsprache eine archäologische Untersuchung verlangen bzw. verfügen.

§ 23 Aussichtsschutz / Aussichtspunkt

1 Zweck

Aussichtspunkte bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

² Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten Aussichtspunkte sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf die im Anhang 2 bezeichneten Gebiete und Ausblicksrichtungen bewahrt bleibt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Vollzug

1 Vollzug

Als vollziehende Behörde obliegen dem Gemeinderat der Vollzug der Gemeinde-reglemente. Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungsbefugnisse für die Belange des Landschafts- und Naturschutzes beim Gemeinderat. Der Gemeinderat kann weitere Fachpersonen, Instanzen oder eine Kommission zur Erfüllung seiner Aufgaben beziehen.

2 Verordnungen / Richtlinien

Der Gemeinderat kann zum Zonenreglement Ausführungsbestimmungen z.B. in Form von Richtlinien, Verordnungen oder Pflegeplänen erlassen. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

Rechtliche Grundlage:
§ 72, 77a GemG

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

Mit der Aufnahme von Schutzobjekten in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

§ 70a GemG. Pflegepläne konkretisieren die im Zonenreglement definierten Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen.

3 Naturinventar

Der Gemeinderat führt ein Inventar, in welchem alle interessanten und schützenswerten Naturobjekte des Gemeindegebietes mittels Verzeichnis und Plan registriert und umschrieben sind. Das Inventar ist im Rahmen einer Revision der Zonenvorschriften zu überprüfen oder bei Bedarf nachzuführen und vom Gemeinderat als begleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

4 Nicht heimische Problemarten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen (in der Regel alle 10 Jahre).

Das Naturinventar 2015 ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Problemarten > siehe auch Schwarze Liste und Watch-List der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).

Rechtsgrundlage betr. gebietsfremden invasiven Arten: Freisetzungsverordnung FrSV z.B. Art. 15 ff

§ 25 Ausnahmen

¹ In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen.

² Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Siehe auch Rechtsgrundlage: Art. 24 RPG, Art. 39 ff RPV, § 7 RBV

Es gilt die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen, siehe unter Kapitel D.1 (§ 7 ZRL.

§ 26 Beiträge, Abgeltungen

An die erschwerte Bewirtschaftung, für besondere Leistungen und zur Abgeltung von Ertragsausfällen oder Nutzungseinschränkungen kann die Gemeinde den BewirtschafterInnen Pflegebeiträge ausrichten. Die Beiträge sind mit einer Vereinbarung gemäss § 16 des Zonenreglementes festzulegen. Diese berücksichtigen Abgeltungen aus anderen Quellen.

Rechtliche Grundlage: § 17 NLG

§ 27 Strafen / Wiederherstellung

1 Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen ausgesprochen werden.

Rechtliche Grundlage Bussen: § 46a GemG.

In Bagatellfällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen, § 21 Polizeireglement Frenkendorf.

2 Wiederherstellungspflicht

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

Rechtliche Grundlage Wiederherstellungspflicht: § 29 NLG sowie § 70b GemG

Für Objekte, die unter kantonalem Schutz stehen, ist der Kanton zuständig.

§ 28 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, Beschluss Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1993, RRB Nr. 2344 vom 24. November 1998 inkl. Mutationen

§ 29 Inkrafttreten

Genehmigung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Planungshorizont beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre. Danach sind die Zonenvorschriften Landschaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	23. Januar 2017
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung	3. April 2017
Referendumsfrist:	4. April 2017 bis 3. Mai 2017 (nicht genutzt)
Urnenabstimmung:	-----
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 17 vom	27. April 2017
Planaufgabe vom	2. Mai 2017 bis 31. Mai 2017

Namens des Gemeinderates:



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 2018-411 vom 20. März 2018.

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 2018.

Der Landschreiber:

2. Landschreiber

Anhang 1 / 2

(grundeigentumsverbindlich)

¹ Diese Anhänge sind Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die Schutzzonen und Schutzobjekte mit entsprechender Nummerierung werden im Zonenplan Landschaft dargestellt. Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturinventar aufgeführt, sofern sie darin enthalten sind.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

Für den Vollzug der Zonenvorschriften (Aufsicht, Kontrolle der bestimmungsmässigen Umsetzung) ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig, sofern keine andere Regelungen bestehen.

⁴ Grau dargestellte Texte (Schutzziel, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie ergänzende objektspezifische Festlegungen) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

Anhang 1 (zu §§ 17, 20 ZRL) (Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte und Uferschutzzonen)

Seite

Allgemein gültige Schutzvorschriften, die für sämtliche Objekte gelten, sind in den §§ 17, 20 des Zonenreglementes festgelegt.

A..	Magerwiesen und Magerweiden	17
B..	Feuchtwiesen und Quellfluren	18
C..	Waldrand, bestockte Flächen (waldartig) mit Krautsäumen	19
E..	Hecken und Feldgehölze	20
F..	Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihe	21
G..	Naturschutzzonen im Waldareal	22
H..	Ufervegetation entlang Gewässer (Uferschutzzonen gemäss § 20 ZRL)	23
J..	Geologische Objekte	24
K..	Besondere Oberflächenform	24

Anhang 2 (zu §§ 21 - 23 ZRL) (Kulturschutzobjekte, Archäologische Schutzzonen / Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte)

Seite

KS..	Kulturschutzobjekte	25
A-E..	Archäologische Schutzzonen / Archäologisches Schutzobjekt	25
s..	Aussichtsschutz / Aussichtspunkte (mit Blickrichtung)	26

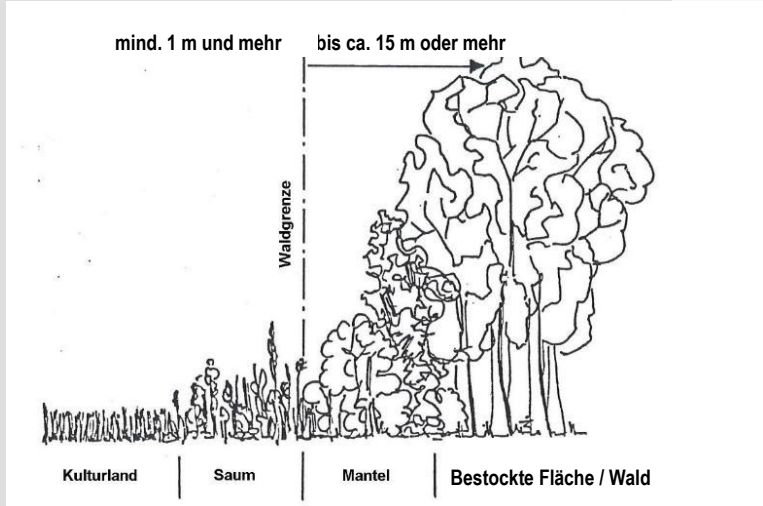
Anhang 1 (grundeigentumsverbindlich)

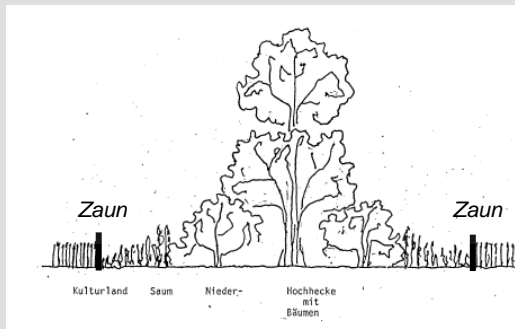
Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte und Uferschutzzonen §§ 17, 20 ZRL

A.. Magerwiesen und Magerweiden	
Objekt- nummer und Flurname	<p>A1 Hülftenmatt bemerkenswert (<i>bestehend aus Objekt A1a, A1b, A1c</i>)</p> <p>A2 Flühacker wertvoll</p> <p>A3 Madlenreben sehr wertvoll</p> <p>A4 Rütene bemerkenswert</p> <p>A5 Tüelenrain wertvoll</p> <p>A6 Rebacker bemerkenswert</p> <p>A7 Berghof (Schauenburg) wertvoll</p> <p>A8 Schauenburg wertvoll</p> <p>A9 Schösslimatte wertvoll</p> <p>A10 Bad Schauenburg wertvoll</p> <p>A11 Tugmatt sehr wertvoll (<i>rechtlich Waldareal</i>)</p> <p>A12 Hülftenmatt wertvoll</p> <p>A13 Madlen sehr wertvoll</p>
Schutzziel	Erhaltung und Förderung der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.
Schutz- und Pflegemassnahmen	<p>Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Mitte Juni und September (nach dem Verblühen entsprechender Zeiger-/Zielarten) ein- bis zweimal jährlich zu mähen (keine Mähauflbereiter). Details bezüglich Mähtermine sind in den Bewirtschaftungsvereinbarungen zu regeln. Das Schnittgut ist getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Magerwiesen sollen wenn möglich nicht in einem Durchgang, sondern in zeitlich verschobenen Etappen gemäht werden.</p> <p>Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindvieh oder Schafen zu bestossen (siehe ergänzenden Festlegungen für Beweidungszeiten bei A7, A9).</p> <p>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Ausnahmen (z.B. Mistgaben) sind mit den Pflegevereinbarungen zu regeln (gestützt auf § 25 ZRL).</p>
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	<p>In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen:</p> <p>Objekt A1 Verbuschung verhindern, Massnahmen zur Ausmagerung vorsehen. Es wird empfohlen einen Krautsaum entlang gestuftem Waldrand/Hecken anzulegen.</p> <p>Objekt A3 Wertvoller Trockenstandort erhalten, Krautsaum entlang gestuftem Waldrand/Hecken.</p> <p>Objekt A5 Offenhalten des Bordes. Südorientierter Waldrand aufwerten und angrenzende Flächen ausmagern.</p> <p>Objekt A6 Ausmagerung, evtl. zusätzliche Strukturelemente anlegen. Separate Pflege des Strassenbordes.</p> <p>Objekt A7 Erhalten des Baumbestandes, extensive Unternutzung. Die Beweidungszeiten sind individuell wählbar, jedoch in Beachtung der Schutzziele.</p> <p>Objekt A9 Die Beweidungszeiten sind individuell wählbar, jedoch in Beachtung der Schutzziele.</p>

	<p>Objekt A11 Einer der artenreichsten Lebensräume der Region erhalten. Das Objekt ist Teil des Vorranggebietes Tagfalterschutz BL "Röserental-Tugmatt.</p> <p>Objekt A13 Zusammen mit A3 als grossflächiges Objekt mit Baumbestand erhalten.</p>
--	---

B.. Feuchtwiesen und Quellfluren	
Objektnummer und Flurname	<p>B1 Steinrüti, Weiher und Feuchtwiese wertvoll</p> <p>B2 Risch, Weiher und Feuchtwiese sehr wertvoll</p> <p>B3 Berghof (Schauenburg)..... wertvoll</p> <p>B4 Im Berg bemerkenswert</p>
Schutzziel	Uneingeschränkte Erhaltung der Wasserflächen und der artenreichen Hochstaudenfluren als Lebensraum für verschiedene seltene und bedrängte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten und Amphibien.
Schutz- und Pflegemassnahmen	<p>Extensive Bewirtschaftung. Das Schnittgut ist abzuführen. Es sind stets Teilbereiche der Krautsäume und Hochstaudenfluren stehen zu lassen. Die Flächen sind durch zusätzliche Strukturelemente (Ast- und Steinhäufen, etc.) aufzuwerten.</p> <p>Offenhalten der Wasserflächen. Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern</p>
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	<p>In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen:</p> <p>Objekt B2 Strukturvielfalt erhalten und für die ganze Fläche weiterentwickeln.</p> <p>Objekt B3 Aufwerten zu naturnahem Waldbach mit Quellflur.</p> <p>Objekt B4 Biotopentwicklung mit E4 anstreben. Aufwertung zu Trittstein-Feuchtbiotop für Amphibien.</p>

C.. Waldrand, bestockte Flächen (waldartig) mit Krautsäumen	
Objektnummer und Flurname	<p>C1 Hülfenmatt bemerkenswert</p> <p>C2 Rebacker, Schlössli sehr wertvoll</p>
Schutzziel	<p>Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Säume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüschchen, als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Es sind möglichst buchtenreiche, ein bis zwei Meter breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.</p>
Schutz- und Pflegemassnahmen	<p>Der Krautsaum von ein bis zwei Meter Breite darf höchstens jedes zweite Jahr einmal - und frühestens im Oktober – ausgemäht werden. Das Schnittgut ist abzuführen. Es sind keinerlei Düngungen zulässig.</p> <p>Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand / in den bestockten Flächen sind im Rahmen der Pflegearbeiten auszuholzen. Der Bereich Saum / Mantel ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten.</p> 
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	<p>In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen:</p> <p>Objekt C1 Abstimmung der Pflegemassnahmen auf das Objekt A1</p> <p>Objekt C2 Abstimmung der Pflegemassnahmen auf das Objekt K4</p>
Anmerkung	<p>Die Schutzziele und Pflegemassnahmen gelten im Grundsatz auch für alle an Landwirtschaftsflächen angrenzenden Waldränder. Deren etappenweise Aufwertung und Pflege ist in einem Waldrandkonzept aufzuzeigen (siehe dazu auch § 9 Abs. 3 des Zonenreglementes).</p>

<p>E.. Hecken und Feldgehölze</p>	
<p>Objektnummer und Flurname</p>	<p>E1 Hülfenmatt..... wertvoll E3 Paradiesli wertvoll E4 Im Berg bemerkenswert E5 Dreispitz bemerkenswert E6 Häckselplatz..... wertvoll E7 Rütene (Waldareal)..... bemerkenswert E8 Chlebmatt..... wertvoll E9 Eben-Ezer (innerhalb Spezialzone) wertvoll E11 Gmeinimatt..... wertvoll E12 Friedhof wertvoll E14 Flüeacher wertvoll E15 Weiherwegli wertvoll E17 Eben-Ezer (Parkplatz, innerhalb Spezialzone)... wertvoll E18 Feldgehölz beim Lochmattbächli bemerkenswert</p>
<p>Schutzziel</p>	<p>Das generelle Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur, als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.</p>
<p>Schutz- und Pflegemassnahmen</p>	<p>Hecken und Feldgehölze sind nur in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort aufgeschichtet liegen gelassen, Dickholz als Brennmaterial verwendet werden.</p> <p>Die Niederhecken werden alle 5 bis 10 Jahre und die Hochhecken alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt oder in kürzeren Abständen gezielt ausgelichtet. Dabei sind wertvolle Arten zu fördern und es ist eine gute Abstufung anzustreben.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Feldgehölze erfolgt wie im naturnahen und standortgerechten Wald. Die niederen Sträucher sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume im Bestand zu erhalten. Die Flächen sind vor Weidetiere zu schützen und müssen einen Krautsaum aufweisen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes stehen zu lassen.</p> <p>Hecken und Feldgehölze sowie deren Randbereiche sind nach folgender Darstellung und im Sinne des Vegetationstyp C entsprechend zu gestalten.</p> 
<p>Ergänzende objektspezifische Festlegungen</p>	<p>In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen:</p> <p>Objekt E3 Baumhecke schrittweise aufwerten, Trockensteinmauer ergänzen.</p> <p>Objekt E4 Abstimmen der Pflegemassnahmen auf das Objekt B4.</p> <p>Objekt E11 Steinböschung freilegen.</p> <p>Objekt E18 Zusammen mit Bachöffnung Lochmattbächli aufwerten.</p>

F.. Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihe	
Objektnummer und Flurname	<p>Einzelbaum / Baumgruppe</p> <p>F1 Regennasrüti Nussbaum..... wertvoll</p> <p>F2 Im Tschoppenauer Apfelbaum..... wertvoll</p> <p>F3 Im Tschoppenauer Nussbaum..... wertvoll</p> <p>F6 Madlen/Schindelacher Nussbaum..... wertvoll</p> <p>F7 Madlen Nussbaum..... wertvoll</p> <p>F8 Adlerhof Mehrere Eichen (Waldareal)..... wertvoll</p> <p>F9 Risch Birnbaum..... wertvoll</p> <p>F10 Reservoir Chlebmatt 2 Birnbäume..... wertvoll</p> <p>F13 Eben-Ezer Nussbaum..... wertvoll</p> <p>F15 Chlebmatt 3 Nussbäume..... wertvoll</p> <p>F16 Chlebmatt Birnbaum..... wertvoll</p> <p>F17 Bienenberg Eiche (Waldareal) wertvoll</p> <p>F19 Ozon-Anlage Linden, Eiche etc. wertvoll</p> <p>F25 Im Tschoppenauer 2 Nussbäume..... wertvoll</p> <p>F27 Rütene (Parkplatz) Säulenpappel, Eiche..... wertvoll</p> <p>F29 Grofmatt Kirschbaum wertvoll</p> <p>F30 Rebacher Nussbaum, Ahorn, Eiche etc. wertvoll</p> <p>Baumreihe / Allee</p> <p>F4 Wigarten vorwiegend Nussbäume wertvoll</p> <p>F18 Rüti bestockter Hain wertvoll (Esche, Birnbäume, Hagebuche etc.)</p> <p>F20 Gemeinimatt Nussbaum-Allee..... wertvoll</p> <p>F28 Asp Birnbaum mit Eichen-Allee wertvoll</p>
Schutzziel	Erhaltung der ökologisch wie auch landschaftlich wertvollen Einzelbäume, Baumgruppen und Standorte als Lebensraum für viele bedrängte und seltene Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.) sowie als landschaftsprägende Elemente.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Bei drohendem Absterben oder Umfallen von Bäumen ist rechtzeitig für Ersatz durch das Pflanzen von Jungbäumen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu sorgen. Ist eine Pflanzung in der unmittelbaren Nähe nicht möglich definiert der Gemeinderat nach Anhörung des Grundeigentümers einen Ersatzstandort.
Verzeichnis	Die Gemeinde führt ein Verzeichnis mit Foto, Bedeutung, Parzelle und Besitzer.
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt F2 Als Teil des wertvollen Obstgartens mit alten Zwetschgenbäumen. Objekt F18 Pflege des bestockten Hains auf Erhalt der alten Birnbäume ausrichten.

G.. Naturschutzzonen im Waldareal	
Objektnummer und Flurname	<p>G1 Hülftengrabenwertvoll</p> <p>G2 Hülften.....wertvoll</p> <p>G3 Adler.....wertvoll</p> <p>G4 Lochmattwertvoll</p> <p>G5 Aspgraben.....wertvoll</p> <p>G6 Rüti.....wertvoll</p> <p>G7 Tüelenrainwertvoll</p> <p>G8 Ättenbergwertvoll</p> <p>G9 Schauenburgflue, Felsenheim, Chliflüeli, In den Felsen, (Wald-Gesamtfläche) Waldreservat NP13 gem. WEP.....sehr wertvoll</p> <p>G13 Christen, Unter den Flühen, Wolfenried, Rappenfluh (Wald-Gesamtfläche) Waldreservat NP14 gem. WEP.....sehr wertvoll</p>
Schutzziel	Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesellschaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit den charakteristischen Arten, der Artenkombination und Artenvielfalt.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung. Die Waldentwicklungsplanung ist zu berücksichtigen.
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	<p>In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen:</p> <p>Objekt G9 Für die Wald-Gesamtfläche G9 (inkl. Felspartien Schauenburgflue (mit Ausnahmen), Chliflüeli, In den Felsen - siehe markierte Bereiche im Zonenplan) gilt ein generelles Kletterverbot. Lediglich im Bereich 'Schauenburgflue' ist das Klettern in den signalisierten Sektoren zulässig. Im Gebiet Felsenheim und auf der Schauenburgflue kann der Gemeinderat Flächen für feste Erholungseinrichtungen (Feuerstellen, Picknickplätze) bezeichnen. Zum Schutz der empfindlichen Vegetation im Bereich der Felsköpfe ist eine Besucherlenkung (Wegführung, Hindernisse) anzustreben.</p> <p>Objekt G13 Für die Wald-Gesamtfläche G13 (inkl. Felspartie Rappenflue - siehe markierter Bereich im Zonenplan) gilt ein generelles Kletterverbot.</p>

H.. Ufervegetation entlang Gewässer (Uferschutzzonen gemäss § 20 ZRL)	
Objektnummer und Flurname	<p>H1 Hülftenbachwertvoll</p> <p>H2 Flüacherbächli.....wertvoll</p> <p>H3 Weiherbächliwertvoll</p> <p>H4 Rischbächli.....wertvoll</p> <p>H5 Rütenebächliwertvoll</p> <p>H6 Lochmattbächli.....wertvoll</p> <p>H6a Ausdolung Lochmattbächli.....wertvoll</p> <p>H7 Rösernbach.....wertvoll</p> <p>H8 Dugmattbächliwertvoll</p> <p>H9 Quellflur und Bächli Schauenburgwertvoll</p>
Schutzziel	<p>Erhaltung der offenen Wasserflächen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum vieler bedrängter und geschützter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Bei allen Ufergehölzen sind möglichst buchtenreiche 2 bis 5 Meter breite Krautsäume bzw. Hochstaudenfluren anzulegen.</p>
Schutz- und Pflegemassnahmen	<p>Die Uferbestockungen sind alle 5 bis 10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar abschnittsweise zu pflegen. Wo nötig sind Uferbestockungen in kürzeren Abständen gezielt auszulichten. Dabei sind wertvolle Arten zu fördern und eine gute Abstufung anzustreben. Markante Bäume sind stehen zu lassen.</p> <p>Krautsäume und Hochstaudenfluren sind im Spätherbst/Winter abschnittsweise zu pflegen, wobei das Schnittgut anzuführen ist.</p> <p>Schäden an Uferböschungen sind mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu sanieren.</p>
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	<p>In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen:</p> <p>Objekt H1 Pflege / Aufwertung in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln.</p> <p>Objekt H3 Offenlegung und Renaturierung im Abschnitt unterhalb Adlerhof prüfen.</p> <p>Objekt H6a Aufwertung in Abstimmung mit E18/G4. Bis zur Offenlegung ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung darf eine künftige Bachöffnung nicht verunmöglicht werden.</p> <p>Objekt H9 Pflege / Aufwertung in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln.</p>

J.. Geologische Objekte	
Objektnummer und Flurname	J1 Bruderhalde (ehem. Steinbrüche Hauptrogenstein) ... wertvoll J2 Schauenburgflue (Korallenriff) sehr wertvoll (Objekt O-3/0, Geologisches Inventar BL) J3 Chliflüeli (Korallenriff)..... sehr wertvoll J4 Rappenflue (Korallenriff)..... sehr wertvoll
Schutzziel	Erhaltung des jetzigen Zustandes der ursprünglichen Lokalitäten mit zum Teil schönem erdgeschichtlichem Einblick (Schichtenfolge mit Fossilien) und besonderem Bewuchs.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Keine Aufschüttungen und Terrainausgleichungen. Grosse Bäume und Sträucher sollen gelegentlich ausgeholzt werden.

K.. Besondere Oberflächenform	
Objektnummer und Flurname	K1 Hüftengraben wertvoll K2 Aspgraben..... wertvoll K3 Dreispitz wertvoll K4 Rebacher Schlössli sehr wertvoll K5 In den Felsen (Bergsturstrümmerfeld) sehr wertvoll (Boulderverbot) K6 Rösernbach-Graben (Quellgebiet "Dreibrunnen") wertvoll K7 Steinbruch, Tümpel Paradiesweg..... wertvoll
Schutzziel	Erhaltung der Oberflächen mit den Erosionsgräben, den Felsaufschlüssen und dem Bergsturstrümmerfeld.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Keine Aufschüttungen und Terrainausgleichungen. Keine weitere Erschliessung.
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt K5 Es gilt ein generelles Boulderverbot (Freiklettern an Felsblöcken). Mit separater Verordnung gemäss § 24, Abs. 2 ZRL oder durch übergeordnete Verfügung durch den Kanton wird das Verbot durchgesetzt.

Anhang 2 (grundeigentumsverbindlich)

Kulturschutzzeinelobjekte, Archäologische Schutzzonen / Archäologische Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte §§ 21 - 23 ZR)

KS.. Kulturschutzzeinelobjekte	
Objektnummer und Flurname	<p>Ks 1 Hülfendenkmal bemerkenswert</p> <p>Ks 2 Villa Schönenberg (von den Planungsarbeiten ausgenommen)</p> <p>Ks 3 Ehemaliges Rebhäuschen sehr wertvoll (kantonal geschützt RRB Nr. 2384 vom 28.07.1992) - orientierend</p> <p>Ks 4 Pavillon Belvedere Neu-Schauenburg sehr wertvoll (kantonal geschützt RRB Nr. 2384 vom 28.07.1992) - orientierend</p>
Schutzziele / Schutzbestimmungen	Schutzziele und Schutzbestimmungen sind in § 21 des Zonenreglementes definiert.

A-E.. Archäologische Schutzzonen / Archäologisches Schutzobjekt	
Objektnummer und Flurname	<p>Archäologische Schutzzone (Flächenobjekt)</p> <p>A Archäologische Schutzzone Steinzeitliche Siedlung Egg</p> <p>B Archäologische Schutzzone Steinzeitliche Siedlung Bienenberg</p> <p>C Archäologische Schutzzone Steinzeitliche Siedlung Gmeinacher</p> <p>D Archäologische Schutzzone Römische Tempelanlage und frühneuzeitliche Hochwacht Schauenburgerfluh</p> <p>E Archäologische Schutzzone Mittelalterliche Burgruine Chliffüeli / Alt-Schauenburg</p> <p>F Archäologische Schutzzone Mittelalterliche Burgruine Neu-Schauenburg</p> <p>Archäologisches Schutzobjekt innerhalb archäologischer Schutzzone (Einzelobjekt-Schutz)</p> <p>1 (F) Burgruine Schauenburg (Neu-Schauenburg)</p> <p>2 (D) Tempelanlage / Hochwacht (Schauenburgerflue)</p> <p>3 (E) Burgruine Chliffüeli (Alt-Schauenburg)</p>
Schutzziele / Schutzbestimmungen	Schutzziele und Schutzbestimmungen sind in § 22 des Zonenreglementes definiert.

s.. Aussichtsschutz / Aussichtspunkte (mit Blickrichtung)	
Objektnummer und Flurname	<p>s1 Undererli Aussicht Richtung Hülfenbächli / Rheintal</p> <p>s2 Madlen Aussicht Richtung Rüti / Bienenberg</p> <p>s3 Im Berg Aussicht Richtung Ortskern / Füllinsdorf</p> <p>s4 Sammelparkplatz Aussicht Richtung Adlerhof / Madlechöpfli</p> <p>s5 Rüti Aussicht Richtung Madlen</p> <p>s6 Asp (Bienenberg)..... Aussicht Richtung Ortskern / Rheintal</p> <p>s7 Schauenburg Süd Aussicht Richtung Röserntal / Jura / Alpen</p> <p>s8 Schauenburg Nord Aussicht Richtung Pratteln / Rheinebene / Schwarzwald</p>
Schutzziele / Schutzbestimmungen	Schutzziele und Schutzbestimmungen sind in § 23 des Zonenreglementes definiert. Die oben aufgeführten Ausblicksrichtungen sind verbindlich.